

# Gesetz über die Haftung der Gemeinwesen und ihrer Amtsträger

(Staatshaftungsgesetz)

(Vom 5. Mai 1991)

*Die Landsgemeinde,*  
gestützt auf Artikel 18 der Kantonsverfassung<sup>1)</sup>,  
*beschliesst:*

## Erstes Kapitel: Geltungsbereich

### Art. 1

Gegenstand

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt:

- a. die Haftung des Gemeinwesens für den Schaden, den seine Amtsträger in Ausübung ihres Amtes Dritten widerrechtlich zufügen;
- b. die Haftung der Amtsträger für den Schaden, den sie dem Gemeinwesen in Verletzung ihrer Amtspflicht zufügen, sowie das allfällige Rückgriffsrecht des Gemeinwesens auf die Amtsträger.

<sup>2</sup> Es regelt zudem die ausnahmsweise Entschädigung für Schäden, die Dritten durch rechtmässige Handlungen zugefügt werden (Art. 7).

### Art. 2

Gemeinwesen

Unter Gemeinwesen im Sinne dieses Gesetzes sind zu verstehen:

- a. der Kanton;
- b. die Gemeinden;
- c. die anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie
- d. die selbständigen, rechtsfähigen Anstalten von Kanton und Gemeinden.

### Art. 3\*

Amtsträger

<sup>1</sup> Als Amtsträger gelten alle Behördenmitglieder, Angestellten und Lehrpersonen eines Gemeinwesens sowie alle anderen Personen, die in dessen Auftrag eine öffentliche Aufgabe wahrnehmen.

<sup>2</sup> Unmassgeblich ist, ob die Amtsträger voll-, haupt- oder nebenamtlich, ständig oder nur vorübergehend, aufgrund einer öffent-

---

<sup>1)</sup> GS I A/1/1

lich-rechtlichen oder einer privatrechtlichen Verpflichtung tätig sind.

**Art. 4**

Ausnahmen

Dieses Gesetz findet keine Anwendung, wenn das Gemeinwesen nach Privatrecht gewerbliche Verrichtungen tätigt und dabei nicht hoheitlich auftritt.

**Art. 5**

Vorbehalt besonderer Vorschriften

<sup>1</sup> Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Ansprüche eines geschädigten Dritten, soweit die Haftung des Gemeinwesens oder seiner Amtsträger durch das Bundesrecht geregelt ist und dieses die Haftung nach diesem Gesetz ausschliesst.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen anderer kantonaler Gesetze bleiben vorbehalten, wenn sie die Anwendung dieses Gesetzes teilweise oder vollständig ausschliessen.

<sup>3</sup> Der Landrat kann in interkantonalen Vereinbarungen die Haftung der Gemeinwesen und ihrer Amtsträger für Schäden aus amtlichen Tätigkeiten im Rahmen der Grundsätze von Artikel 18 Kantonsverfassung abweichend regeln.

**Zweites Kapitel: Haftung des Gemeinwesens gegenüber einem geschädigten Dritten****Erster Abschnitt: Voraussetzungen****Art. 6**

Haftung aus widerrechtlichem Verhalten

<sup>1</sup> Das Gemeinwesen haftet für den Schaden, den seine Amtsträger in amtlicher Tätigkeit einem Dritten rechtswidrig zufügen, und dies ohne Rücksicht auf ein Verschulden der Amtsträger.

<sup>2</sup> Ist eine Verfügung, ein Urteil oder ein anderer Entscheid des Gemeinwesens in einem Rechtsmittelverfahren nachträglich geändert worden, so haftet es nur, wenn der ursprüngliche Entscheid grob fehlerhaft war.

<sup>3</sup> Gegenüber den fehlbaren Amtsträgern steht dem geschädigten Dritten kein Anspruch zu.

**Art. 7**

Haftung aus rechtmässigem Verhalten

<sup>1</sup> Wird einem Dritten durch ein rechtmässiges amtliches Verhalten Schaden zugefügt, so haftet das Gemeinwesen nur, soweit dies ein Gesetz vorsieht.

<sup>2</sup> Erleidet jedoch eine einzelne Person oder ein bestimmter,

abgrenzbarer Kreis von Personen durch eine rechtmässige amtliche Massnahme einen unzumutbaren, schweren Schaden, so leistet das Gemeinwesen nach Billigkeit Ersatz.

**Art. 8**

Verletzung in den persönlichen Verhältnissen

<sup>1</sup> Bei Körperverletzung oder Tötung eines Menschen steht, wenn die Umstände es rechtfertigen, dem Verletzten oder den Angehörigen des Getöteten ein Anspruch auf eine angemessene Geldsumme als Genugtuung zu.

<sup>2</sup> Wird jemand auf eine andere Weise rechtswidrig in seiner Persönlichkeit verletzt, so steht ihm ebenfalls ein Anspruch auf eine Geldsumme als Genugtuung zu, sofern die Schwere der Verletzung es rechtfertigt und diese nicht anders wiedergutmacht worden ist.

<sup>3</sup> Anstelle oder neben der Zahlung einer Geldsumme kann auch eine andere Art der Genugtuung gewährt werden.

**Art. 9**

Haftung mehrerer Gemeinwesen

<sup>1</sup> Haben Amtsträger, die im Dienste mehrerer Gemeinwesen stehen, einem Dritten Schaden zugefügt, so haften die Gemeinwesen solidarisch, wenn die amtliche Tätigkeit nicht ausschliesslich einem von ihnen zugerechnet werden kann.

<sup>2</sup> Die beteiligten Gemeinwesen tragen den Schaden entsprechend ihren Interessen an der amtlichen Tätigkeit.

**Art. 10**

Ausschluss der Haftung oder Herabsetzung der Entschädigung

<sup>1</sup> Das Gemeinwesen haftet nicht, wenn ein Geschädigter die ordentlichen Rechtsmittel, die ihm zur Verfügung standen, um sich der schädigenden Handlung oder Unterlassung zu widersetzen, nicht ergriffen hat, obwohl ihm dies zumutbar war.

<sup>2</sup> Hat der Geschädigte in die schädigende amtliche Tätigkeit eingewilligt oder haben Umstände, für die er einstehen muss, den Schaden bewirkt oder verschlimmert, so kann die Ersatzpflicht ausgeschlossen oder herabgesetzt werden.

**Zweiter Abschnitt: Verfahren**

**Art. 11**

Geltendmachung des Anspruchs

<sup>1</sup> Der geschädigte Dritte muss seine Ansprüche gegen das Gemeinwesen schriftlich innert der Fristen von Artikel 15 bei den folgenden Behörden geltend machen:

- a. beim Regierungsrat, wenn es um Ansprüche gegen den Kanton geht, mit Vorbehalt der Ansprüche nach Buchstabe b;

- b. bei der Verwaltungskommission der Gerichte, wenn es um Ansprüche gegen den Kanton wegen des Verhaltens eines Mitgliedes einer richterlichen Behörde oder eines Mitarbeiters der Gerichtsverwaltung geht;
- c. bei der zuständigen Vorstehererschaft, wenn es um Ansprüche gegen eine Gemeinde, einen Zweckverband von Gemeinden oder eine andere öffentlich-rechtliche Körperschaft geht;
- d. beim leitenden Organ einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt, wenn es um Ansprüche gegen diese geht.

<sup>2</sup> Die angegangene Behörde muss binnen sechs Monaten durch Verfügung über die Begehren des Geschädigten entscheiden. Diese Frist kann durch eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Behörde und dem Geschädigten verlängert oder verkürzt werden.

### Art. 12

Beschwerde  
an das Verwaltungsgericht  
und an das  
Bundesgericht

<sup>1</sup> Der Geschädigte kann innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde führen, namentlich wenn die Behörde seinen Anspruch ganz oder teilweise bestritten oder nicht innert Frist (Art. 11 Abs. 2) entschieden hat.

<sup>2</sup> Wo die Haftung nach diesem Gesetz zugleich einer Vorschrift des Bundesrechts entspricht, wie dies für die Haftung der Organe und Aufsichtsbehörden der öffentlichen Register des Zivilrechts, die Haftung der Organe für Schuldbetreibung- und Konkursverfahren sowie die Haftung der vormundschaftlichen Organe und Aufsichtsbehörden gilt, kann der Geschädigte das Urteil des Verwaltungsgerichts noch innert 30 Tagen nach den Artikeln 97ff. des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege an das Bundesgericht weiterziehen.

<sup>3</sup> Verfügungen über Ansprüche, die sich gegen den Kanton wegen des Verhaltens von Mitgliedern des Landrates, des Regierungsrates, des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts richten, sind vom Geschädigten nach Artikel 121 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege direkt mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht anzufechten.

### Art. 13

Benachrichtigung und Beiladung von Amtsträgern

<sup>1</sup> Sobald ein geschädigter Dritter einen Anspruch gegen das Gemeinwesen geltend gemacht hat, benachrichtigt die zuständige Behörde die Amtsträger, gegen die ein Rückgriff in Frage kommen kann (Art. 17). Dasselbe gilt, wenn der Geschädigte Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben hat.

<sup>2</sup> Die Amtsträger sind zum Verfahren des geschädigten Dritten gegen das Gemeinwesen beizuladen.

#### Art. 14

Begrenzte  
Ueberprüfung  
der Rechtmäs-  
sigkeit von  
Entscheiden

<sup>1</sup> Die Rechtmässigkeit einer rechtskräftigen Verfügung, eines Urteils oder eines anderen Entscheides kann in einem Verfahren über die vermögensrechtliche Haftung des Gemeinwesens nicht mehr überprüft werden.

#### Art. 15\*

Verwirkung des  
Anspruchs

<sup>1</sup> Der geschädigte Dritte verwirkt seinen Anspruch gegen das Gemeinwesen, wenn er ihn nicht nach Artikel 11 innert der folgenden Fristen geltend macht:

- a. innert einem Jahr seit dem Tag, an dem er Kenntnis vom Schaden und vom entschädigungspflichtigen Gemeinwesen erlangt hat;
- b. spätestens aber innert zehn Jahren seit dem Tag des schädigenden Ereignisses.

<sup>2</sup> Diese Fristen über die Verwirkung des Anspruchs des Geschädigten stehen während der Dauer eines Straf-, Disziplinar- oder Administrativverfahrens, das aufgrund desselben Sachverhaltes gegen die Amtsträger durchgeführt wird, still.

### Drittes Kapitel: Haftung der Amtsträger gegenüber dem Gemeinwesen

#### Erster Abschnitt: Voraussetzungen

#### Art. 16

Haftung für  
den direkt  
verursachten  
Schaden

Die Amtsträger haften dem Gemeinwesen für den Schaden, der diesem durch eine vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzung von Amtspflichten zugefügt wurde.

#### Art. 17

Rückgriff des  
Gemeinwesens  
nach Schädigung eines  
Dritten

Haben Amtsträger durch eine vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzung von Amtspflichten einen Dritten geschädigt und hat das Gemeinwesen dem Dritten aufgrund dieses oder eines anderen Gesetzes eine Entschädigung und allenfalls eine Genugtuung geleistet, so steht dem Gemeinwesen der Rückgriff auf die Amtsträger zu.

**Art. 18**

Haftung mehrerer Amtsträger

Haben mehrere Amtsträger einen Schaden gemeinsam verursacht, so haften sie dem Gemeinwesen bei Vorsatz solidarisch und bei grober Fahrlässigkeit anteilmässig nach der Höhe des einzelnen Verschuldens.

**Art. 19**

Haftung ausscheidender Amtsträger

Die Amtsträger können auch noch nach der Auflösung des Dienst- oder anderen Rechtsverhältnisses zum Gemeinwesen oder nach einer Nichtwiederwahl belangt werden.

**Zweiter Abschnitt: Verfahren****Art. 20**

Schadenersatz oder Rückgrifforderung

<sup>1</sup> Der Entscheid über eine Schadenersatz- oder Rückgrifforderung obliegt:

- a. dem Landrat, wenn es um Forderungen gegen Mitglieder des Landrates, des Regierungsrates oder des Kantonsgerichts, des Obergerichts oder des Verwaltungsgerichts geht;
- b. dem Regierungsrat bei Forderungen gegen die unter seiner Leitung oder Aufsicht stehenden Amtsträger des Kantons oder einer kantonalen öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder Anstalt;
- c. der Verwaltungskommission der Gerichte bei Forderungen gegen die den Gerichten unterstellten Amtsträger;
- d. der Vorsteherschaft einer Gemeinde, eines Zweckverbandes von Gemeinden oder einer anderen öffentlich-rechtlichen kommunalen Körperschaft, wenn es um Forderungen gegen die Mitglieder der Vorsteherschaft oder gegen die unter ihrer Leitung oder Aufsicht stehenden Amtsträger geht;
- e. dem leitenden Organ einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt bei Forderungen gegen Amtsträger dieser Anstalt.

<sup>2</sup> Obliegt der Entscheid dem Landrat, so klärt eine Kommission vorgängig die Angelegenheit ab und erstattet über das Ergebnis Bericht. Der Landrat entscheidet über die Forderung in geheimer Abstimmung.

**Art. 21**

Beschwerde an das Verwaltungs- oder an das Bundesgericht

<sup>1</sup> Den Entscheid über eine Schadenersatz- oder Rückgrifforderung können die betroffenen Amtsträger innert 30 Tagen nach den Artikeln 105ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes<sup>1)</sup> beim Verwaltungsgericht anfechten.

---

<sup>1)</sup> GS III G/1

<sup>2</sup> Hat der Landrat über die Forderung gegen ein Mitglied des Landrates, des Regierungsrates, des Kantons-, Ober- oder Verwaltungsgerichts entschieden, so kann es den Entscheid innert 30 Tagen direkt beim Bundesgericht nach Artikel 121 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde anfechten.

<sup>3</sup> Mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde können alle Mängel des Verfahrens und des strittigen Entscheides einschliesslich der Unangemessenheit gerügt werden. Die Beschwerdeinstanz darf weder zugunsten noch zuungunsten einer Partei über deren Begehren hinausgehen.

### Art. 22

Verwirkung der Schadenersatz- und Rückgriff-forderung

<sup>1</sup> Der Anspruch des Gemeinwesens auf Ersatz des direkten Schadens (Art. 16) erlischt mit Ablauf eines Jahres seit dem Tag, an dem das zuständige Organ vom Schaden und von dessen Verursacher Kenntnis erlangt hat, spätestens aber mit Ablauf von zehn Jahren seit dem Tag des schädigenden Verhaltens der Amtsträger.

<sup>2</sup> Der Anspruch des Gemeinwesens auf Ersatz des Drittschadens (Art. 17) erlischt mit Ablauf eines Jahres seit dem Tag, an dem das Gemeinwesen seine Entschädigungspflicht dem Dritten gegenüber anerkannt oder an dem es rechtskräftig zur Entschädigung verurteilt worden ist, spätestens aber mit Ablauf von zehn Jahren seit dem Tag des schädigenden Verhaltens der Amtsträger.

<sup>3</sup> Diese Fristen über die Verwirkung der Forderung des Gemeinwesens stehen während der Dauer eines Straf- oder eines Disziplinarverfahrens, das aufgrund desselben Sachverhalts durchgeführt wird, still.

## Viertes Kapitel: Ergänzendes Recht

### Art. 23

<sup>1</sup> Soweit dieses Gesetz keine materiellen Regelungen enthält, sind die Bestimmungen des Obligationenrechts anwendbar, namentlich zur Berechnung des Schadens und zur Festsetzung der Entschädigung.

<sup>2</sup> Soweit dieses Gesetz keine besonderen Verfahrensregelungen enthält, gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes, namentlich bezüglich der Verfahrenskosten und des Anspruchs auf unentgeltliche Rechtspflege.

## Fünftes Kapitel: Schluss- und Uebergangsbestimmungen

### Art. 24

Aufhebung und Aenderung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die folgenden Gesetze geändert:

- a. *Das Gesetz vom 5. Mai 1946 über die Behörden und Beamten des Kantons Glarus*<sup>1)</sup>:

*Art. 30, Haftung für Schaden*

Die Haftung für Schaden, den Beamte, Angestellte und Arbeiter des Kantons diesem oder Dritten zufügen, richtet sich nach dem Staatshaftungsgesetz vom 5. Mai 1991.

*Art. 32, Amtskaution*

*aufgehoben.*

- b. *Das Gesetz vom 6. Mai 1956 über das Gemeindewesen*<sup>2)</sup>:

*Art. 17<sup>a</sup> (neu), Haftung für Schaden*

Die Haftung der Gemeinden und ihrer Amtsträger richtet sich nach dem Staatshaftungsgesetz vom 5. Mai 1991.

*Art. 24, Amtsbürgschaft*

*aufgehoben.*

- c. *Das Gesetz vom 7. Mai 1911 über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus*<sup>3)</sup>:

*Art. 32 Absatz 2<sup>a</sup> (neu)*

2<sup>a</sup> Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit der Organe des Zivilstandswesens richtet sich nach dem Staatshaftungsgesetz vom 5. Mai 1991.

*Art. 95*

Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit der vormundschaftlichen Organe und Behörden richtet sich nach dem Staatshaftungsgesetz vom 5. Mai 1991.

*Art. 237*

Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit des Grundbuchverwalters, seines Stellvertreters und der übrigen Organe des Grundbuchamtes in den Gemeinden und im Kanton richtet sich nach dem Staatshaftungsgesetz vom 5. Mai 1991.

<sup>1)</sup> GS II A/1/2

<sup>2)</sup> GS II E/2

<sup>3)</sup> GS III B/1/1

- d. *Das Gesetz vom 6. Mai 1923 über die Einführung des Schweizerischen Obligationenrechts (Zivilgesetzbuch V. Teil) im Kanton Glarus*<sup>1)</sup>:

*Art. 42 Abs. 2 (neu)*

<sup>2</sup> Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit der Organe des Handelsregisters richtet sich nach dem Staatshaftungsgesetz vom 5. Mai 1991.

- e. *Das kantonale Einführungsgesetz vom 6. Mai 1906 zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1899 (EG SchKG)*<sup>2)</sup>:

*II.<sup>a</sup> Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit; Art. 41<sup>a</sup> (neu)*

Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit der Organe für Schuldbetreibung und Konkurs richtet sich nach dem Staatshaftungsgesetz vom 5. Mai 1991.

- f. *Das Gesetz vom 4. Mai 1986 über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz)*<sup>3)</sup>:

*Art. 109 Bst. c aufgehoben.*

- g. *Das Gesetz vom 1. Mai 1983 über das Schulwesen*<sup>4)</sup>:

*Art. 150; Amtspflichtverletzung; Haftung (neuer Abs. 2)*

<sup>2</sup> Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit der Organe und Amtsträger des Schul- und Erziehungswesens richtet sich nach dem Staatshaftungsgesetz vom 5. Mai 1991.

- h. *Das Gesetz vom 5. Mai 1963 über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz)*<sup>5)</sup>:

*Art. 31<sup>a</sup> (neu), Haftung*

<sup>1</sup> Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit der öffentlich-rechtlichen Kranken- und Pflegeinstitutionen und ihrer Amtsträger richtet sich nach dem Staatshaftungsgesetz vom 5. Mai 1991. Eine Haftung aus rechtmässigem Verhalten (Art. 7 Staatshaftungsgesetz) ist für die medizinische Untersuchung, Behandlung und Betreuung ausgeschlossen.

<sup>2</sup> Die Staatshaftung besteht auch, wenn Aerzte am Kantons- oder an anderen öffentlich-rechtlichen Institutionen eine zugelassene privatärztliche Tätigkeit ausüben. Diese wird in die Haftpflichtversicherung der betreffenden Institu-

---

<sup>1)</sup> GS III B/2/1

<sup>2)</sup> GS III D/1

<sup>3)</sup> GS III G/1

<sup>4)</sup> GS IV B/1/3

<sup>5)</sup> GS VIII A/1/1

tion eingeschlossen; die daraus erwachsende Mehrprämie wird auf die berechtigten Aerzte pauschal umgelegt.

### Art. 25

Uebergangsrecht

<sup>1</sup> Dieses Gesetz ist auch auf die Haftung für Schaden, der vor seinem Inkrafttreten (Art. 27) verursacht worden ist, anwendbar, es sei denn, der Anspruch des geschädigten Dritten oder des Gemeinwesens bilde bereits Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens oder sei nach bisherigem Recht verjährt oder verwirkt.

<sup>2</sup> Liegt jedoch der Beginn der einjährigen Frist von Artikel 15 Absatz 1 beziehungsweise von Artikel 22 Absätze 1 und 2 vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes, so wird er auf diesen Tag verlegt.

<sup>3</sup> Die hängigen Begehren geschädigter Dritter werden den nach Artikel 11 zuständigen Behörden zur Erledigung überwiesen. Diese setzen gegebenenfalls den Gesuchstellern eine Frist zur Begründung ihres Anspruchs und laden die interessierten Amtsträger bei.

### Art. 26

Vollzug

<sup>1</sup> Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Regierungsrat.

<sup>2</sup> Er kann vorsehen, dass die Vorabklärung von Schadenfällen des Kantons der Kantonalen Sachversicherung, privaten Versicherern oder andern Fachleuten übertragen wird.

<sup>3</sup> Er regelt die Fragen, die sich mit der Auflösung der Glarner Amtsbürgschaftsgenossenschaft stellen.

### Art. 27

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Das Gesetz tritt auf den 1. Januar 1992 in Kraft.

<sup>2</sup> Artikel 12 Absatz 3 und Artikel 21 Absätze 2 und 3 treten jedoch erst nach ihrer Genehmigung durch die Bundesversammlung in Kraft.<sup>1)</sup>

*Aenderung des Gesetzes:*

LG 5. Mai 2002 (SBE 8. Bd. Heft 4 S. 253)

Art. 3 Abs. 1, 15 Abs. 2 in Kraft ab 1. Juli 2002 (Personalgesetz, GS II A/6/1, Art. 61 Bst. d)

<sup>1)</sup> Bundesbeschluss über die Genehmigung: 17. Dezember 1992